

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der SPD, FDP**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem**

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 macht es notwendig, durch materiell-rechtliche Vorschriften Regelungen über den Vorbereitungsdienst bei solchen Ausbildungsgängen zu treffen, deren Durchlaufen die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bildet (sogenannte Monopolausbildung).

### **B. Lösung**

Eine derartige Berufsausbildung soll einheitlich außerhalb des Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen, auf das die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften grundsätzlich Anwendung finden. Entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen soll an die Stelle der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Gewähr der Verfassungstreue als Einstellungsvoraussetzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BRRG) und über die Pflicht zur aktiven Verfassungstreue als Dienstpflicht (§ 35 Abs. 1 S. 3 BRRG) die Regelung treten, daß Bewerber nicht eingestellt werden dürfen, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen.

### **C. Alternativen**

Aufgrund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bestehen zur sachlichen Regelung folgende weitere Möglichkeiten:

- Der Vorbereitungsdienst erfolgt generell außerhalb eines Beamtenverhältnisses in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis.
- Neben dem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis wird generell eine gleichwertige berufliche Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses zur Verfügung gestellt.
- Auf besonderen Antrag des Auszubildenden wird der Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet.

**D. Kosten**

keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) wird wie folgt geändert:

Dem § 122 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Berufsausbildung, die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, erfolgt einheitlich in einem Vorbereitungsdienst ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Auf die Bewerber finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und des § 35 Abs. 1 Satz 3 sinngemäße Anwendung. Sie dürfen nicht eingestellt werden, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen.“

### § 2

#### **Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des

Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Der Vorbereitungsdienst wird einheitlich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses abgeleistet. Auf die Bewerber finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäße Anwendung. Sie dürfen nicht eingestellt werden, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen.“

2. Dem § 5 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 5 a Abs. 1 Satz 4 findet sinngemäße Anwendung. Soweit das Landesrecht bestimmt, daß auf Teilnehmer an einer Ausbildung nach Absatz 1 die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden sind, gilt § 5 a Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1975

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

Der von den zuständigen Ausschüssen beschlossene und dem Deutschen Bundestag zur zweiten und dritten Lesung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält die verfahrensrechtlichen Regelungen, die zu beachten sind, wenn die Berufung eines Bewerbers in das Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis deshalb versagt werden soll, weil er nicht die von der Verfassung und den Dienstrechtsgesetzen geforderte Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 macht es notwendig, durch materiellrechtliche Vorschriften Regelungen über den Vorbereitungsdienst bei solchen Ausbildungsgängen zu treffen, deren Durchlaufen die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bildet (sog. Monopolausbildung).

Mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf wird der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt. Der Gesetzentwurf sieht im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, daß künftig eine derartige Berufsausbildung einheitlich außerhalb des Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stattfindet.

Diese Regelung gewährleistet, daß jedwede Diskriminierung, wie sie bei einer zweigleisigen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes — wahlweises Angebot der Ausbildung innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses — unvermeidbar wäre, ausgeschlossen ist. Da an die Bewerber für diesen Vorbereitungsdienst, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, nicht die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Gewähr der Verfassungstreue gestellt werden können, wie an Bewerber für ein Beamtenverhältnis, war zu bestimmen, daß die beamtenrechtlichen Vorschriften, die die Gewähr der Verfassungstreue als Einstellungsvoraussetzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BRRG) und die Pflicht zur aktiven Verfassungstreue als Dienstpflicht (§ 35 Abs. 1 Satz 3 BRRG) normieren, nicht anzuwenden sind. Durch die Verweisung auf die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften im übrigen wird erreicht, daß nicht sachbedingte Unterschiede zwischen dem in einem Beamtenverhältnis und dem in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abzuleistenden Vorbereitungsdienst vermieden werden. Unter den für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften, die sinngemäße Anwendung finden sollen, sind nicht nur die Bestimmungen des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts, sondern alle Rechtsvorschriften, insbesondere auch die sozialrechtlichen, zu verstehen.